Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **32 (1941)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GERICHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ENTSCHEIDE UND GUTACHTEN BETREFFEND LEBENSMITTEL UND GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts

Urteil vom 17. Dezember 1940

Der Beschwerdeführer A besorgte die Milchabnahme für die Milchgenossenschaft B. Sie bestand darin, dass er die in das Milchhäuschen der Genossenschaft eingelieferte Milch entgegennahm, wog, den Chauffeuren zur Ablieferung teils an die Milchhandlung C in E, teils an die Molkerei X in Z übergab und über die Ein- und Ausgänge Buch führte. Auf Veranlassung des Milchabnehmers C erhobene Milchproben ergaben, dass die Milch gewässert war. Aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens schliesst das Obergericht in Y, dass A die leeren Milchkannen vor deren Benützung mangelhaft kontrollierte und stellt fest, dass er beim Reinigen des Raumes mit dem Wasserschlauch über die offenen Kannen gespritzt habe.

Das Obergericht in Y schliesst auf Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.

2. Der Beschwerdeführer spricht den Proben, auf welche das Obergericht für die Verurteilung abgestellt hat, den Beweiswert ab, weil sie ohne sein Beisein durchgeführt, nur je eine Probe erhoben und die für eine zuverlässige Untersuchung erforderlichen Massregeln nicht angewendet worden seien.

Für die Probeentnahme ist das Reglement vom 16. April 1929 massgebend. Darnach *können* zwar die Erhebungsbeamten von der gleichen Ware mehr als eine Probe entnehmen, sind hiezu aber nicht verpflichtet (Art. 3). Für die Milchentnahme genügt eine einzige Probe von 5 dl (Art. 9). Dass dieser Vorschrift nicht genügt sei, wird nicht behauptet. Dass die Entnahme nicht mit aller Sorgfalt geschehen ist (Art. 5), ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen; der Beschwerdeführer begnügt sich mit einer allgemeinen Behauptung, ohne konkrete Bemängelungen anzubringen.

Dagegen ist richtig, dass zur Probeerhebung entgegen Art. 6 weder der Angeklagte noch ein Vertreter desselben zugezogen wurde und dass deswegen die Rapporte von ihm auch nicht unterzeichnet wurden (Art. 12). Dass Rapporte überhaupt nicht erstellt worden seien, wird nicht behauptet. Doch hatte jener Mangel, wie der Kassationshof bei Anwendung der gleichlautenden Vorschrift des früheren Reglementes bereits entschieden hat (BGE 44 I 194, 51 I 335, 52 I 333, 348, 53 I 93) die Unwirksamkeit der Probeentnahme nur zur Folge, sofern nicht die durch das vorschriftswidrige Vorgehen bedingte Minderung des Beweiswertes der Probe im nachfolgenden Gerichtsverfahren anderswie behoben, der Schuldbeweis nicht trotzdem in gleich sicherer Weise erbracht werden kann.

Unter den Umständen des vorliegenden Falles ist ein solcher Nachteil nicht denkbar; insbesondere lassen diese eine Verwechslung der untersuchten Milch ausgeschlossen sein. Auf die Probe vom 8. Dezember 1938, deren Entnahme der Einlieferung der Milch beim Milchabnehmer vorausgegangen war, wurde nicht abgestellt. Für die übrigen Proben steht fest, dass eine vorgängige Veränderung der Milch durch den Milchabnehmer ausgeschlossen ist, dass die erhebenden Experten absolut zuverlässig sind, dass die Milchführer glaubwürdig versichern, die Milch nicht verändert zu haben und dass deren wiederholte Ueberwachung nichts gegen sie ergab.

3. Der Beschwerdeführer hält dafür, dass die Verneinung von Vorsatz nicht ohne weiteres die Annahme einer Fahrlässigkeit erlaube; der festgestellte Erfolg könne auf Zufall, müsse dagegen nicht auf ein Verschulden zurückgeführt werden; Fahrlässigkeit läge nur vor, wenn der schädigende Erfolg vom Täter hätte bedacht und berücksichtigt werden können. Das ist richtig; aber das Obergericht nimmt eben gerade an, der Beschwerdeführer habe es an solcher Bedachtsamkeit fehlen lassen. Es stellt auf Grund von Zeugenaussagen fest, dass er auf die Aufbewahrung der Milch, insbesondere während der Reinigung des Lokals, und auf die Kontrolle der Kannen vor deren Benützung nicht die erforderliche Sorgfalt verwendet habe und führt darauf den Wasserzusatz zurück. Das ist Beweiswürdigung, die mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angreifbar ist.

4. Von den Kosten der technischen Untersuchungen hat die Vorinstanz dem Angeklagten alle mit Ausnahme derjenigen für die Analyse der am 8. Dezember erhobenen Proben auferlegt, also auch die Kosten der Untersuchung der vor der Ablieferung an den Milchabnehmer erhobenen. Die Ablehnung der Kosten für die erstern wegen Vorschriftswidrigkeit (bei der Probenerhebung Red.) erledigt sich mit der obigen Feststellung, dass der Mangel bedeutungslos war; und da die letztern zur Abklärung der Milchfälschung, deren der Angeklagte schuldig befunden ist, unerlässlich waren, ist er mit Recht in Anwendung von Art. 48 LMPG auch damit belastet worden.

Die Abweisung der Beschwerde im Strafpunkt zieht ohne weiteres die Abweisung derjenigen bezüglich der adhäsionsweise zugesprochenen Zivilforderung nach sich. Die Entschädigung von Fr. 100.— an den geschädigten Milchabnehmer ist Prozessentschädigung auf Grund kantonalen Rechts; als solche ist sie der Ueberprüfung des Kassationshofes entzogen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

1. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.